

L e s e d o k u m e n t a t i o n z u r

Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBL/M-V, Nr. 2/98 S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOB1. M/V S.260) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) §§ 2, 5 und 6 vom 1. Juni 1993 (GVOG1 / M-V, S. 522) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (BrSchG) (GVOG1 / M-V S. 426) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.07.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt Kostenersatz auf der Grundlage des BrSchG M-V.
- (2) Die Stadt Hagenow erhebt Gebühren für freiwillige Leistungen, die auf Antrag oder die im vermuteten Interesse des Betroffenen erbracht wurden.

§ 2

Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührentarif zu dieser Satzung.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt
 1. die Einsatzzeit des Personals nach Stundensätzen
 2. die Einsatzzeit von Fahrzeugen und Geräten nach Stundensätzen
 3. die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen

- (3) In Abhängigkeit von der Alarmierung (Inhalt der Alarmmeldung) durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Ludwigslust obliegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge dem pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Die Entscheidung, welcher Anspruch gegeben ist, obliegt dem Einsatzleiter.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwegerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede begonnene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (6) Für die beim Einsatz der Feuerwehr verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und die Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art jeweils zuzüglich 15 % Verwaltungskosten zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
- (7) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.
- (8) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 (drei) Stunden bereitgestellt, wird der über 3 (drei) Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.
- (9) Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Fahrzeuge, Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Für den Geschädigten (außer bei vorsätzlicher Brandstiftung durch den Geschädigten) ist der Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen

gebührenfrei (§ 26 Satz 1 BrSchG M-V).

- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für:
1. Bekämpfung von Bränden, soweit diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind
 2. Rettung von Menschen aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben
 3. Maßnahmen der Brandverhütung
 4. nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG M-V für die anfordernde Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von dem Antragsteller oder Betroffenen Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

1. Beseitigung/Verhinderung von Schäden durch Öl oder sonstige umweltgefährdende oder gefährliche Stoffe
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen mit Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
4. Einfangen und Bergen von Tieren
5. Auspumpen von Gebäuden, Gruben oder sonstigen baulichen Anlagen
6. Mitwirkung/Durchführung von Räum- und Aufräumarbeiten
7. Absicherung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
8. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät zu technischen Hilfeleistungen jeder Art und zu anderen als im § 3 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Auftraggeber
 2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat
 3. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist
 4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter/Vermieter oder Eigentümer, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, zu keiner tatsächlichen Hilfeleistung kommt.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow vom 25.02.1998 außer Kraft.

Hagenow, 16.07.2001

K a t l u n
Bürgermeister

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der öffentlichen Feuerwehr Hagenow

1.	Gebühren für Personal	je Std.	58,00 EURO (116,00 DM)
2.	Gebühren für Fahrzeuge		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / 12	je Std.	110,00 EURO (220,00 DM)
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 8	je Std.	15,00 EURO (30,00 DM)
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 24 / 50	je Std.	95,00 EURO (190,00 DM)
2.4.	Drehleiter DLK 23 / 12	je Std.	205,00 EURO (410,00 DM)
2.5.	Rüstwagen RW 2	je Std.	40,00 EURO (80,00 DM)
2.6.	Schlauchwagen SW 2000	je Std.	50,00 EURO (100,00 DM)
2.7.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 / TS	je Std.	105,00 EURO (210,00 DM)
2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	20,00 EURO (40,00 DM)
2.9.	Manschaftstransportwagen MTW	je Std.	5,00 EURO (10,00 DM)
3.	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung		
3.1.	Löschzug (TLF, LF, DLK, ELW)	je Std.	300,00 EURO (600,00 DM)
3.2.	Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Meldeeinrichtungen (z.B. Alarmierungs- knopf oder sonstige Einrichtungen)	je Std.	40,00 EURO (80,00 DM)